

Urteil BVerG zu Legasthenie und Bemerkungen im Abiturzeugnis

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 11:23

[Bundesverfassungsgericht - Presse - Bemerkungen im Abiturzeugnis über die Nichtbewertung einzelner Leistungen sind grundsätzlich geboten](#)

Dieses Urteil dürfte früher oder später einen Einfluss auf die geltenden LRS-Vorgaben und Nachteilsausgleiche in allen Bundesländern haben. Interessant ist diese Passage:

"Zwar beeinträchtigt die mit einer Zeugnisbemerkung regelmäßig verbundene Offenlegung eines behinderungsbedingten Leistungsdefizits das Recht auf Darstellung der eigenen Person und kann die Erfolgschancen bei Bewerbungen verschlechtern. Auf der anderen Seite wird ein Antrag auf Nichtbewertung regelmäßig nur dann gestellt, wenn die Prognose ergibt, dass der Vorteil eines besseren Prüfungsergebnisses etwaige Nachteile aus der Zeugnisbemerkung mit Blick auf die angestrebte Ausbildung oder berufliche Tätigkeit überwiegt."

Hier hätte die KMK nun die Chance, eine Regelung zu treffen, die für alle Bundesländer gleichermaßen gilt - sprich Notenschutz auch im Abitur und dafür Bemerkung auf dem Zeugnis oder kein Notenschutz und entsprechend keine Bemerkung.

Ich bin gespannt, was die Interessensverbände und die Kultusministerien jetzt daraus machen werden.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. November 2023 11:56

GUT!!!

Beitrag von „s3g4“ vom 22. November 2023 12:19

 [Zitat von Bolzbold](#)

Hier hätte die KMK nun die Chance, eine Regelung zu treffen, die für alle Bundesländer gleichermaßen gilt - sprich Notenschutz auch im Abitur und dafür Bemerkung auf dem Zeugnis oder kein Notenschutz und entsprechend keine Bemerkung.

Weg mit den Bemerkungen und keine Nachteilsausgleiche. Das führt Noten ad absurdum... naja noch mehr als sie eh schon Absurd sind.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 12:51

Zitat von s3g4

Weg mit den Bemerkungen und keine Nachteilsausgleiche. Das führt Noten ad absurdum... naja noch mehr als sie eh schon Absurd sind.

Ich gehe davon aus, dass das nicht ernst gemeint ist.

Vgl. GG Art. 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ich überlasse anderen die Interpretation der Motivlage Deiner Äußerung.

Beitrag von „Seph“ vom 22. November 2023 12:55

Zitat von s3g4

Weg mit den Bemerkungen und keine Nachteilsausgleiche. Das führt Noten ad absurdum... naja noch mehr als sie eh schon Absurd sind.

Das kann ich nicht nachvollziehen. Nachteilsausgleiche sind ja gerade so zu stricken, dass sie lediglich die objektiv feststellbaren Nachteile ausgleichen und gerade nicht zu einer Veränderung der Leistungsanforderungen führen. Insbesondere im Bereich der Abschlussprüfungen wird da sehr genau drauf geschaut.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 22. November 2023 13:09

Ergänzend noch die Langfassung:

[Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen - Bemerkungen im Abiturzeugnis über die Nichtbewertung einzelner Leistungen sind grundsätzlich geboten](#)

Beitrag von „plattyplus“ vom 22. November 2023 13:55

Wobei die Diskussion, wenn man sich die Langfassung durchliest, eh gegessen ist. Das Gericht hat den Klägern nur Recht gegeben, weil bisher nur Nachteilsausgleiche im Falle von Legasthenie auf dem Zeugnis vermerkt wurden. Wenn jetzt in Zukunft sämtliche Nachteilsausgleiche vermerkt werden, sind die Eintragungen wieder zulässig, weil sie dazu dienen die Chancengleichheit herzustellen und die Schüler, die das Abitur ohne irgendwelchen Nachteilsausgleich ablegen, so eben nicht übervorteilt werden.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. November 2023 13:59

[Zitat von Bolzbold](#)

Dieses Urteil dürfte früher oder später einen Einfluss auf die geltenden LRS-Vorgaben und Nachteilsausgleiche in allen Bundesländern haben. Interessant ist diese Passage:

Inwiefern auf die Nachteilsausgleiche? Das Wort kommt in der verlinkten Pressemitteilung gar nicht vor. Eine Nichtbewertung oder modifizierte Bewertung ist auch kein Nachteilsausgleich.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. November 2023 14:01

[Zitat von plattyplus](#)

Das Gericht hat den Klägern nur Recht gegeben, weil bisher nur Nachteilsausgleiche im Falle von Legasthenie auf dem Zeugnis vermerkt wurden.

Um Nachteilsausgleiche ging es doch in dem Verfahren gar nicht?

Nachteilsausgleiche werden auch hier zumindest nicht auf Zeugnissen vermerkt. Veränderte Bewertungsmaßstäbe hingegen durchaus.

Beitrag von „plattyplus“ vom 22. November 2023 14:08

Zitat von Plattenspieler

Um Nachteilsausgleiche ging es doch in dem Verfahren gar nicht?

Nachteilsausgleiche werden auch hier zumindest nicht auf Zeugnissen vermerkt. Veränderte Bewertungsmaßstäbe hingegen durchaus.

Aufgrund der Legasthenie wurde wohl die Rechtschreibung nicht bewertet und genau das stand auf dem Zeugnis. Das Gericht monierte, dass entweder in Zukunft keine Abweichung vom Standard-Prüfverfahren auf den Zeugnissen mehr ausgewiesen werden darf oder das eben alle Abweichungen ausgewiesen werden müssen. Bisher war es wohl in Bayern so, dass ausschließlich bei dem Befund Legasthenie der Bewertungsmaßstab geändert und dies im Zeugnis vermerkt wurde, wohingegen andere Abweichungen unerwähnt geblieben sind.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 22. November 2023 14:14

Zitat von s3g4

Weg mit den Bemerkungen und keine Nachteilsausgleiche. Das führt Noten ad absurdum... naja noch mehr als sie eh schon Absurd sind.

Warst du nicht gestern noch dafür, dass jeder seine Einschränkungen offen kommunizieren und sie gar als Bereicherung verstehen sollte?

M.E. geht's hier aber nicht um Nachteilsausgleich (Veränderung der Bedingungen, ohne sie qualitativ zu verändern), sondern darum, bestimmte Leistungen nicht zu bewerten und somit qualitativ durchaus eine Veränderung vorzunehmen. Mich wundert, dass das überhaupt geht, ich dachte immer, spätestens ab Klasse 10 wird LRS nicht mehr berücksichtigt. Werden Rechenfehler in Mathe bei Dyskalkulie dann auch nicht bewertet?

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 22. November 2023 14:20

[Zitat von plattyplus](#)

Aufgrund der Legasthenie wurde wohl die Rechtschreibung nicht bewertet

Das ist aber nach meinem Dafürhalten kein Nachteilsausgleich und wird sowohl in meinem Bundesland als auch in der Pressemitteilung auch nicht so bezeichnet.

Beitrag von „s3g4“ vom 22. November 2023 14:32

[Zitat von Quittengelee](#)

Warst du nicht gestern noch dafür, dass jeder seine Einschränkungen offen kommunizieren und sie gar als Bereicherung verstehen sollte?

Ja ich mache das. Aber ich will selbst steuern können wann und wie.

Beitrag von „Sarek“ vom 24. November 2023 20:41

[Zitat von Quittengelee](#)

M.E. geht's hier aber nicht um Nachteilsausgleich (Veränderung der Bedingungen, ohne sie qualitativ zu verändern), sondern darum, bestimmte Leistungen nicht zu bewerten und somit qualitativ durchaus eine Veränderung vorzunehmen. Mich wundert, dass das

überhaupt geht, ich dachte immer, spätestens ab Klasse 10 wird LRS nicht mehr berücksichtigt. Werden Rechenfehler in Mathe bei Dyskalkulie dann auch nicht bewertet?

Bei LRS geht es häufig nicht nur um den Notenschutz und die Aufgaben werden meistens normal bewertet. Jedoch haben die Schüler zum Nachteilsausgleich häufig bis zu 20% Zeitzuschlag.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 25. November 2023 04:58

Zitat von Sarek

Bei LRS geht es häufig nicht nur um den Notenschutz und die Aufgaben werden meistens normal bewertet. Jedoch haben die Schüler zum Nachteilsausgleich häufig bis zu 20% Zeitzuschlag.

"Mehr Zeit" verändert aber nicht die inhaltlichen Anforderungen. "Rechtschreibung nicht bewerten" aber durchaus.

Beitrag von „Maylin85“ vom 25. November 2023 09:08

Sowohl mehr Zeit als auch die Nichtbewertung von Teilleistungen müsste meines Erachtens vermerkt werden. Der Sinn eines Abschlusszeugnisses besteht nunmal u.a. darin, dass ein potentieller Arbeitgeber ein Instrument zur Vorselektion an der Hand hat. Jemand, der defizitär schreibt oder für Arbeitsprozesse länger braucht als der Durchschnitt, dürfte für viele Positionen von vornherein ungeeignet sein. Das sollte man entsprechend sehen können.

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 09:38

Zitat von Maylin85

Sowohl mehr Zeit als auch die Nichtbewertung von Teilleistungen müsste meines Erachtens vermerkt werden. Der Sinn eines Abschlusszeugnisses besteht nunmal u.a. darin, dass ein potentieller Arbeitgeber ein Instrument zur Vorselektion an der Hand hat. Jemand, der defizitär schreibt oder für Arbeitsprozesse länger braucht als der Durchschnitt, dürfte für viele Positionen von vornherein ungeeignet sein. Das sollte man entsprechend sehen können.

Nein, das darf der Arbeitgeber eben nicht einfach wissen, denn damit wird durch die Hintertür eben doch zwangsweise eine Behinderung offengelegt. Ich weiß sehr genau was es bedeutet, wenn man in der Arbeitswelt plötzlich nur noch nach diesem Label beurteilt und infolge dessen und ganz unabhängig von den eigenen Leistungen aussortiert wird. Ich habe meine Behinderung trotzdem offengelegt bei Bewerbungen, versteh aber jeden und jede, der/ die das nicht direkt machen möchte, denn der Berg an Vorurteilen, dem man begegnet ist gewaltig. 20% Zeitaufschlag machen einen nicht per se ungeeignet für einen Beruf oder eine berufliche Position (auch das ist ein Vorurteil). Unter Umständen kann man diese aber vielleicht nur in Teilzeit ausüben- was während der Schulzeit noch keine Option ist, also zu reduzieren- um die Kraft zu haben, seine Aufgaben in der vorgesehenen Zeit zu erfüllen.

Beitrag von „Seph“ vom 25. November 2023 09:43

Zitat von Maylin85

Sowohl mehr Zeit als auch die Nichtbewertung von Teilleistungen müsste meines Erachtens vermerkt werden. Der Sinn eines Abschlusszeugnisses besteht nunmal u.a. darin, dass ein potentieller Arbeitgeber ein Instrument zur Vorselektion an der Hand hat. Jemand, der defizitär schreibt oder für Arbeitsprozesse länger braucht als der Durchschnitt, dürfte für viele Positionen von vornherein ungeeignet sein. Das sollte man entsprechend sehen können.

Welche Relevanz soll denn das defizitäre Schreiben in der Wirtschaft mit Blick auf Programme zur Textverarbeitung mit entsprechenden automatischen Korrekturmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Nutzung von KI zur Ausformulierung noch haben? Hier hält das Schulsystem mal wieder einfach nicht Schritt.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 10:16

Zitat von Maylin85

Sowohl mehr Zeit als auch die Nichtbewertung von Teilleistungen müsste meines Erachtens vermerkt werden. Der Sinn eines Abschlusszeugnisses besteht nunmal u.a. darin, dass ein potentieller Arbeitgeber ein Instrument zur Vorselektion an der Hand hat. Jemand, der defizitär schreibt oder für Arbeitsprozesse länger braucht als der Durchschnitt, dürfte für viele Positionen von vornherein ungeeignet sein. Das sollte man entsprechend sehen können.

Dir ist klar, was Du mittelbar forderst. Da ist unsere Gesellschaft aber immerhin ein Stück weiter und hat aus gutem Grund entsprechende Gesetze erlassen, die die Benachteiligung behinderter Menschen verbietet. (Als wären diese Menschen nicht ohnehin schon hinreichend benachteiligt...)

Ich bin schockiert, dass solche Gedanken heute noch geäußert werden.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 10:53

Zitat von CDL

Nein, das darf der Arbeitgeber eben nicht einfach wissen, denn damit wird durch die Hintertür eben doch zwangsweise eine Behinderung offengelegt. Ich weiß sehr genau was es bedeutet, wenn man in der Arbeitswelt plötzlich nur noch nach diesem Label beurteilt und infolge dessen und ganz unabhängig von den eigenen Leistungen aussortiert wird. Ich habe meine Behinderung trotzdem offengelegt bei Bewerbungen, verstehe aber jeden und jede, der/ die das nicht direkt machen möchte, denn der Berg an Vorurteilen, dem man begegnet ist gewaltig.

Wenn ich das nicht offenlegen will, muß ich mich im Umkehrschluß aber auch an den normalen Maßstäben messen lassen und auf eine Sonderbehandlung verzichten. „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß“ funktioniert nicht!

Und ja, ich weiß auch wovon ich rede. Hab selber als Schüler im Sportunterricht reihenweise 5er kassiert dank spastischer Lähmung. Meine Eltern waren aber der Auffassung: „Neid muß man sich erarbeiten, Mitleid kriegt man geschenkt!“ Entsprechend gab es keinen Nachteilsausgleich in Sport.

Getreu dem Motto habe ich später bei der Musterung meine Behinderung verschwiegen, wurde dank 15 Jahren Krankengymnastik, Stotterschule, ... sogar tauglich gemustert, wurde

eingezogen und habe später mit der Bescheinigung über den abgeleisteten Wehrdienst meinen Behindertenausweis wegen nachgewiesener Gesundheit zurückgegeben.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 10:56

Zitat von Seph

Welche Relevanz soll denn das defizitäre Schreiben in der Wirtschaft mit Blick auf Programme zur Textverarbeitung mit entsprechenden automatischen Korrekturmechanismen und die Möglichkeit zur Nutzung von KI zur Ausformulierung noch haben?

Und was ist, wenn die Person mit einem solchen Abitur dann in den Schuldienst geht in Deutsch oder Englisch? Dann kommt man erst durchs Studium und wird ganz am Ende im Referendariat rausgekegelt, weil die Orthographie der Tafelbilder nicht hinreichend ist.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 11:00

Zitat von Bolzbold

Ich bin schockiert, dass solche Gedanken heute noch geäußert werden.

Du bist schockiert von der Tatsache, daß wir mit unserer Notengebung eine Selektionsfunktion haben und über Lebenswege entscheiden? Werd mal Realist!

Aufgrund dieser Selektionsfunktion sehe ich den Lehrerberuf eher bei den Beamten als bei den Angestellten, eben weil diese Selektion bei der Vergabe von Abschlüssen dann eben doch ein hoheitlicher Verwaltungsakt ist.

Beitrag von „Maylin85“ vom 25. November 2023 11:04

Ich finde es schwierig, die Balance zwischen den Rechten Benachteiligter und den Interessen von Arbeitgebern zu finden. Die ganzen Nachteilsausgleiche sind im schulischen Rahmen ja nett und sicherlich angebracht, wenn ich aber einen Betrieb leite, entsteht mir durch die Einstellung eines Menschen mit Beeinträchtigungen ggf. ein Nachteil - das muss ich als Arbeitgeber im Vorfeld zumindest wissen. Ob die Beeinträchtigung dann Relevanz für den Arbeitgeber hat oder ob er beispielsweise LRS als irrelevant einstuft, weil dank KI sowieso niemand mehr eigenständig schreiben können muss, steht ja dann auf einem anderen Blatt. Ich würde als Arbeitgeber aber gerne Transparenz hinsichtlich solcher Faktoren haben und empfinde das auch als legitimes Interesse. Ein Zeugnis, das entscheidene Unterschiede im Zustandekommen der Leistungen nicht ausweist, hat eben nur begrenzte Aussagekraft.

Beitrag von „s3g4“ vom 25. November 2023 11:16

Zitat von Maylin85

Ich finde es schwierig, die Balance zwischen den Rechten Benachteiligter und den Interessen von Arbeitgebern zu finden. Die ganzen Nachteilsausgleiche sind im schulischen Rahmen ja nett und sicherlich angebracht, wenn ich aber einen Betrieb leite, entsteht mir durch die Einstellung eines Menschen mit Beeinträchtigungen ggf. ein Nachteil - das muss ich als Arbeitgeber im Vorfeld zumindest wissen. Ob die Beeinträchtigung dann Relevanz für den Arbeitgeber hat oder ob er beispielsweise LRS als irrelevant einstuft, weil dank KI sowieso niemand mehr eigenständig schreiben können muss, steht ja dann auf einem anderen Blatt. Ich würde als Arbeitgeber aber gerne Transparenz hinsichtlich solcher Faktoren haben und empfinde das auch als legitimes Interesse. Ein Zeugnis, das entscheidene Unterschiede im Zustandekommen der Leistungen nicht ausweist, hat eben nur begrenzte Aussagekraft.

Und wo machst du da die Grenze? Wenn das für eine Arbeitgeber wichtig ist (was maximal bei einem Ausbildungsplatz zum Tragen kommt, danach sind Schulzeugnisse völlig wurscht), welche Beeinträchtigungen werden denn aufgeführt? Dann müssten es alle sein, also am besten vor dem Abschluss zur amtsärztlichen Untersuchung und beim Psychologen ein allg. Gutachten erstellen lassen und dem Zeugnis beifügen.

Finde ich überhaupt nicht richtig.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 11:20

Zitat von Maylin85

Ich finde es schwierig, die Balance zwischen den Rechten Benachteiligter und den Interessen von Arbeitgebern zu finden.

Ich sehe da noch als dritte Partei die „normalen“ Schüler/Absolventen, die nicht übervorteilt werden dürfen. Die Grenze zwischen einer gewissen Tolpatschigkeit und einer spastischen Lähmung ist ja fließend, ebenso wie die Grenze zwischen einem schlecht Haupt- und einem guten Förderschüler fließend ist. Am Ende hat aber der Förderschüler dank Inklusion und diverser Nachteilsausgleiche und Nichtbewertungen ein Abitur in der Tasche, auf dem dies alles nicht einmal vermerkt ist, wohingegen der „normale“ Schüler nur ein schlechtes Hauptschulzeugnis vorweisen kann. Ist das etwa gegenüber dem Hauptschüler gerecht? Ich denke nicht!

Gewiß spitzt ich die Problemstellung jetzt extrem zu, dies soll jedoch rein der Veranschaulichung des Problems dienen.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 11:23

Zitat von s3g4

Und wo machst du da die Grenze? Wenn das für eine Arbeitgeber wichtig ist (was maximal bei einem Ausbildungsplatz zum Tragen kommt, danach sind Schulzeugnisse völlig wurscht), welche Beeinträchtigungen werden denn aufgeführt?

Es sollen keine Beeinträchtigungen aufs Zeugnis. Aber alle Vergünstigungen, die dem Schüler zuteil wurden, also sämtliche Nichtbewertungen, Schreibzeitverlängerungen etc. müssen ausgewiesen werden.

Beitrag von „s3g4“ vom 25. November 2023 11:28

Zitat von plattyplus

Ich sehe da noch als dritte Partei die „normalen“ Schüler/Absolventen, die nicht übervorteilt werden dürfen. Die Grenze zwischen einer gewissen Tolpatschigkeit und einer spastischen Lähmung ist ja fließend, ebenso wie die Grenze zwischen einem schlecht Haupt- und einem guten Förderschüler fließend ist. Am Ende hat aber der Förderschüler dank Inklusion und diverser Nachteilsausgleiche und Nichtbewertungen ein Abitur in der Tasche, auf dem dies alles nicht einmal vermerkt ist, wohingegen der „normale“ Schüler nur ein schlechtes Hauptschulzeugnis vorweisen kann. Ist das etwa gegenüber dem Hauptschüler gerecht? Ich denke nicht!

Gewiß spitze ich die Problemstellung jetzt extrem zu, dies soll jedoch rein der Veranschaulichung des Problems dienen.

Wenn wir uns vormachen, wir könnten mit Klausuren etc. Leistung messen, dann muss die Leistung auch immer gleich gemessen werden. Sonst ist die Messung unnötig.

Ich gehe auch nicht mit zwei Thermometern raus, eines das Referenzthermometer zeigt 10°C und das andere 22°C an. Weil aber die Sonne scheint sind die 22°C ja gar nicht so weit weg und ich lasse das andere Thermometer als ausreichend genau zu. In der Betriebsanleitung vermerke ich aber, dass die Genauigkeit konstruktionsbedingt nicht gewährleistet wird. Wer wird jetzt verarscht? Das Thermometer oder der Kunde?

Beitrag von „Flupp“ vom 25. November 2023 11:29

Die Frage ist doch eigentlich eher, wie man zwischen Nachteilsausgleich und Änderung der Leistungsanforderung unterscheidet.

Wir hatten mal einen Schüler, der durch einen Unfall seine eigentlich starke Hand verloren hat. Der Nachteil der fehlenden Hand wurde durch Technik und eine Assistenz zum Blättern etc. versucht, etwas zu mildern.

Dies ist aus meiner Sicht ein Nachteilsausgleich. Sowas hat auf einem Zeugnis in meinen Augen nichts verloren.

Ändert man hingegen, wie in BW in Klasse 5 und 6 vorgesehen, die Leistungsanforderungen ("Notenschutz") wegen mangelnder Rechtschreibleistung, dann ist das eben kein Nachteilsausgleich. Man bietet Schutz, um einen Entwicklungsprozess zu ermöglichen.

Eine Zeitverlängerung ist jetzt ein Zwischending.

Rein physikalisch betrachtet, ändert sich die Leistungsanforderung, wenn ich die

Bearbeitungszeit für eine gleiche Aufgabe ändere, andererseits kann das natürlich helfen, vorhandene Nachteile abzumildern. Ich bin mir da pauschal nicht sicher, was der richtige Weg ist.

Nicht repräsentative Anekdoten am Rande:

Wir hatten einen anderen sehr guten Schüler, der völlig problemlos durch Unter- und Mittelstufe kam und dann plötzlich ein Attest bzgl. LRS hatte. In BW ist ein Attest kein Freifahrtschein für einen Nachteilsausgleich, sondern es ist am Ende dennoch eine pädagogische Entscheidung, in der aber extrem schwierig gegen attestierte und im Attest vorgeschlagene Zeitverlängerung zu argumentieren ist.

Der Schüler hat am Ende jeweils Zeitverlängerung im Abitur bekommen und sprachlich einwandfreie Texte abgeliefert.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 11:39

Zitat von Flupp

Nicht repräsentative Anekdoten am Rande:

Wir hatten einen anderen sehr guten Schüler, der völlig problemlos durch Unter- und Mittelstufe kam und dann plötzlich ein Attest bzgl. LRS hatte. In BW ist ein Attest kein Freifahrtschein für einen Nachteilsausgleich, sondern es ist am Ende dennoch eine pädagogische Entscheidung, in der aber extrem schwierig gegen attestierte und im Attest vorgeschlagene Zeitverlängerung zu argumentieren ist.

Der Schüler hat am Ende jeweils Zeitverlängerung im Abitur bekommen und sprachlich einwandfreie Texte abgeliefert.

Ich hätte ihn vor die Wahl gestellt:

„Du hast eine attestierte LRS, kannst also eine Schreibzeitverlängerung bekommen, aber diese Sonderbehandlung wird dann selbstverständlich auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Oder du schreibst unter den normalen Bedingungen mit und es erscheint entsprechend kein Vermerkt auf dem Zeugnis. So, jetzt kannst du bzw. deine Eltern entscheiden.“

Beitrag von „SwinginPhone“ vom 25. November 2023 11:40

Unser Dezerent ist da ziemlich ungnädig. Wenn in Unter- und Mittelstufe kein NTA für eine LRS gewährt wurde, darf das nicht plötzlich in der Oberstufe passieren.

Beitrag von „Flupp“ vom 25. November 2023 11:46

Zitat von plattyplus

Ich hätte ihn vor die Wahl gestellt:

„Du hast eine attestierte LRS, kannst also eine Schreibzeitverlängerung bekommen, aber diese Sonderbehandlung wird dann selbstverständlich auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Oder du schreibst unter den normalen Bedingungen mit und es erscheint entsprechend kein Vermerkt auf dem Zeugnis. So, jetzt kannst du bzw. deine Eltern entscheiden.“

Das ist bei uns nicht als Option vorgesehen.

Zitat von SwinginPhone

Unser Dezerent ist da ziemlich ungnädig. Wenn in Unter- und Mittelstufe kein NTA für eine LRS gewährt wurde, darf das nicht plötzlich in der Oberstufe passieren.

Tja, hängt vermutlich auch damit zusammen, wie viel Sorge vor einem Rechtsstreit mitschwingt.

Ein Nichteinfordern eines Nachteilsausgleich kann meines Erachtens auch nicht ein Ausschlusskriterium für die Zukunft sein.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 12:16

Zumindest für NRW gilt folgende Richtschnur:

Ein NTA soll gewährt werden, um eine beeinträchtigte Person dazu in die Lage zu versetzen, ihr vorhandenes Leistungspotenzial auszuschöpfen.

Ein NTA kann nicht gewährt werden, wenn es sich um eine Beeinträchtigung des Leistungspotenzials an sich handelt.

Deshalb beispielsweise die unterschiedliche Behandlung von LRS/Legasthenie und AD(H)S.

So haben auch die (Ober)Verwaltungsgerichte jeweils geurteilt.

Je nach Bundesland kann das variieren - das Beispiel Bayerns hat es ja gezeigt.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 12:17

Zitat von plattyplus

Du bist schockiert von der Tatsache, daß wir mit unserer Notengebung eine Selektionsfunktion haben und über Lebenswege entscheiden? Werd mal Realist!

Ach plattyplus....

Beitrag von „Quittengelee“ vom 25. November 2023 12:24

Nachteilsausgleich und co. sind in allen Ländern geregelt, das hängt doch nicht vom Wohlwollen eines Schulleiters ab.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 25. November 2023 12:39

plattyplus , willst du nicht mal anfangen, Begriffe zu definieren, mit denen du frei flottierend herumhantierst? Nein, eine spastische Lähmung ist nicht dasselbe wie Ungeschicklichkeit. Es gibt nicht "den Förderschüler" und es ist schlicht und ergreifend falsch, dass man automatisch durch inklusive Beschulung das Abitur bekommen könne, obwohl man einen Förderbedarf im Bereich Lernen hat.

Dass man das Abitur generell schaffen kann, obwohl man spastische Lähmungen hat, stottert oder im Rollstuhl sitzt, ist aber okay für dich, oder muss man erst laufen oder flüssig reden lernen? Frei nach dem Motto "Tja Steven, ohne PC versteht dich leider keiner. Das reicht dann eben nicht, um Physiker zu werden und einen Lehrstuhl innezuhaben."

Beitrag von „Maylin85“ vom 25. November 2023 13:48

Zitat von s3g4

Und wo machst du da die Grenze? Wenn das für eine Arbeitgeber wichtig ist (was maximal bei einem Ausbildungsplatz zum Tragen kommt, danach sind Schulzeugnisse völlig wurscht), welche Beeinträchtigungen werden denn aufgeführt? Dann müssten es alle sein, also am besten vor dem Abschluss zur amtsärztlichen Untersuchung und beim Psychologen ein allg. Gutachten erstellen lassen und dem Zeugnis beifügen.

Finde ich überhaupt nicht richtig.

Es braucht kein Aufführen von Beeinträchtigungen, aber einen entsprechenden Hinweis, wenn bei den Prüfungen oder der Korrektur Sonderregelungen geltend gemacht wurden.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 13:52

Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung dient der Herstellung der Prüfungsgerechtigkeit. Und das ist richtig so.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 25. November 2023 14:06

Zitat von Bolzbold

Zumindest für NRW gilt folgende Richtschnur:

Ein NTA soll gewährt werden, um eine beeinträchtigte Person dazu in die Lage zu versetzen, ihr vorhandenes Leistungspotenzial auszuschöpfen.

Ein NTA kann nicht gewährt werden, wenn es sich um eine Beeinträchtigung des Leistungspotenzials an sich handelt.

Deshalb beispielsweise die unterschiedliche Behandlung von LRS/Legasthenie und AD(H)S.

Darf ich peinlicherweise nachfragen, wie es gemeint ist? Dass Kinder mit ADHS kein Anrecht auf eine längere Schreibzeit haben? (Ich dachte, mal gelesen zu haben, dass es bei LRS der Fall sein dürfte. Allerdings sehe ich zwischen den zwei Diagnosen keinen Unterschied in der "Beeinträchtigung des Leistungspotenzials" (oder bezieht sich das auf jemand, der eh schon medikamentös eingestellt ist?))

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 25. November 2023 14:23

Zitat von Quittengelee

Nachteilsausgleich und co. sind in allen Ländern geregelt

Trotzdem sind es - zumindest hier - immer pädagogische Einzelfallentscheidungen, ob und welche Form von Nachteilsausgleich oder Notenschutz gewährt wird.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 14:28

Das muss Dir nicht peinlich sein.

[Nachteilsausgleich bei ADHS - Inklusion - lehrerforen.de - Das Forum für Lehrkräfte](#)

Da habe ich es seinerzeit erklärt.

Dazu gibt es auch ein OVG-Urteil, das dies sehr plastisch darlegt. Ich habe hier ein anderes Urteil verlinkt und empfehle die Lektüre der FN 14 und 16.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.07.2021 - 6 B 986/21 - openJur](#)

Die Begründung des nachstehend verlinkten Urteils verdeutlicht das Ganze auch noch einmal.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.11.2019 - 14 A 2071/16 - openJur](#)

Beitrag von „kodi“ vom 25. November 2023 14:59

Ich bin zwar grundsätzlich der Meinung, dass Zeugnisse aussagekräftig sein sollten, allerdings habe ich noch nie erlebt, dass einer der üblichen Nachteilsausgleiche fehlende kognitive Leistung ausgeglichen hätte.

Manchmal hat man ja auch nachteilsausgleichanaloge Situationen bei Schülern ohne Anspruch darauf, z.B. beim Abgabezeitpunkt von Klassenarbeiten.

Wer grundsätzlich nicht gut ist, dem hilft es auch selten erst ganz zum Schluss abzugeben. Insofern ersetzt da 'mehr Zeit' z.B. auch keine grundsätzliche Leistung.

Viel problematischer ist das Verbot Fehlstunden oder das Arbeits- und Sozialverhalten auf Abschlusszeugnissen auszuweisen. Das wären Informationen, die für den zukünftigen Arbeitgeber direkt relevant sind und derzeit fehlen.

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 16:18

Zitat von plattyplus

Wenn ich das nicht offenlegen will, muß ich mich im Umkehrschluß aber auch an den normalen Maßstäben messen lassen und auf eine Sonderbehandlung verzichten. „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß“ funktioniert nicht!

Und ja, ich weiß auch wovon ich rede. Hab selber als Schüler im Sportunterricht reihenweise 5er kassiert dank spastischer Lähmung. Meine Eltern waren aber der Auffassung: „Neid muß man sich erarbeiten, Mitleid kriegt man geschenkt!“ Entsprechend gab es keinen Nachteilsausgleich in Sport.

Getreu dem Motto habe ich später bei der Musterung meine Behinderung verschwiegen, wurde dank 15 Jahren Krankengymnastik, Stotterschule, ... sogar tauglich gemustert, wurde eingezogen und habe später mit der Bescheinigung über den abgeleisteten Wehrdienst meinen Behindertenausweis wegen nachgewiesener Gesundheit zurückgegeben.

Nachteilsausgleiche und Prüfungen dienen dazu Nachteile auszugleichen während der Prüfung. Diese im Bewerbungsverfahren offenlegen zu müssen ist eine erneute Benachteiligung- dieses Mal im Bewerbungsverfahren. Wie genau soll diese erneute Diskriminierung ausgeglichen werden, wenn sie nicht von vornherein einfach verhindert wird, weil man einen Nachteilsausgleich eben nicht offenlegen muss?

Dass du keinen Nachteilsausgleich hattest ist genauso wenig ein Grund dagegen, wie der Umstand, dass du später deine gesundheitlichen Probleme vollumfänglich überwinden konntest. Es geht schließlich an der Stelle weder um dich oder um mich, sondern um eine grundlegende ethische Frage, wie wir als Gesellschaft mit Menschen mit Behinderung umgehen wollen.

Und ja, ich weiß auch, wovon ich rede, denn ich hatte während meiner Schulzeit auch keinerlei Nachteilsausgleiche, im Studium dafür aber, als es mir sehr schlecht ging, in einer Prüfung eine Schreibzeitverlängerung, weil ich Probleme mit der Muskulatur hatte und schlichtweg nicht so schnell schreiben konnte zu dem Zeitpunkt, wie ein gesunder Mensch. Da ich nicht tippen durfte (was das Zeitproblem gelöst hätte), sondern die Prüfung handschriftlich anfertigen musste, war die Schreibzeitverlängerung die einzige Möglichkeit, mir faire Prüfungsbedingungen zu verschaffen.

Ich habe meine Schwerbehinderung offengelegt als ich mich für eine Planstelle beworben habe, allerdings freiwillig und weil ich einerseits für mich wusste, dass ich an eine Schule, die mich rein qua Behinderung und ohne mich zu kennen diskriminiert im Bewerbungsverfahren sowieso nicht gehen wollen würde und andererseits das Selbstvertrauen hatte, dass meine Noten vorab und mein Auftreten im Gespräch im positiven Sinn für sich sprechen würden.

Mir ist aber sehr bewusst- anders als du dir offenkundig-, dass ich angesichts meiner kognitiven Möglichkeiten deutlich mehr Möglichkeiten am Arbeitsmarkt habe als viele andere Menschen mit Behinderung, die auch sonst unter Umständen weniger für sich eintreten können.

Wir wir als Gesellschaft wahlweise bestehende Nachteile durch bestehende Behinderungen allerorten ausräumen, weil wir eine diskriminierungsfreie Teilhabe gewährleisten wollen oder diese zur Vorteilsnahme undefinieren im Rahmen einer Neiddebatte erzählt letztlich etwas darüber, in welchem Maß wir Artikel 1* unseres Grundgesetzes verinnerlicht haben und mit Leben zu füllen bereit sind.

*Ja, ich weiß, dass Art.3 der Gleichheitsgrundsatz ist, habe also offenbar ganz bewusst Artikel 1 benannt.

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 16:25

[Zitat von plattyplus](#)

Ich sehe da noch als dritte Partei die „normalen“ Schüler/Absolventen, die nicht übervorteilt werden dürfen. Die Grenze zwischen einer gewissen Tolpatschigkeit und einer spastischen Lähmung ist ja fließend, ebenso wie die Grenze zwischen einem schlecht Haupt- und einem guten Förderschüler fließend ist. Am Ende hat aber der Förderschüler dank Inklusion und diverser Nachteilsausgleiche und Nichtbewertungen ein Abitur in der Tasche, auf dem dies alles nicht einmal vermerkt ist, wohingegen der „normale“ Schüler nur ein schlechtes Hauptschulzeugnis vorweisen kann. Ist das etwa gegenüber dem Hauptschüler gerecht? Ich denke nicht!

Gewiß spitzt ich die Problemstellung jetzt extrem zu, dies soll jedoch rein der Veranschaulichung des Problems dienen.

Du spitzt nicht zu, du polemisierst. Nachteilsausgleiche sind keine Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung.

Zeig mir nur einen einzigen Förderschüler, der nur „dank Inklusion und diverser Nachteilsausgleiche“ ein Abitur erlangt hätte, obgleich sein kognitives Potential eigentlich nur ein schlechtes Hauptschulzeugnis gerechtfertigt hätte. Das sind völlig an den Haaren herbeigezogenen Beispiele, die es in der Realität schlicht nicht gibt.

Noch einmal für dich, weil du es leider nicht verstehen willst: Nachteilsausgleiche sind keine Vorteilsnahme oder Vorteilsgewährung. Sie gleichen nur bestehende Nachteile durch bestehende Behinderung aus, damit vergleichbare und faire Prüfungsbedingungen überhaupt erst entstehen können für Menschen mit und ohne Behinderung.

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 16:32

Zitat von kodi

Viel problematischer ist das Verbot Fehlstunden oder das Arbeits- und Sozialverhalten auf Abschlusszeugnissen auszuweisen. Das wären Informationen, die für den zukünftigen Arbeitgeber direkt relevant sind und derzeit fehlen.

Kann man zumindest hier in BW alles im Zeugnis ausweisen, bzw. muss es sogar bei Verhalten und Mitarbeit (sogenannte „Kopfnoten“ im Endjahreszeugnis). Unentschuldigte Fehlzeiten werden auf Antrag der Zeugniskonferenz im Zeugnis vermerkt.

Beitrag von „Flupp“ vom 25. November 2023 16:47

Zitat von CDL

Kann man zumindest hier in BW alles im Zeugnis ausweisen,...
Unentschuldigte Fehlzeiten werden auf Antrag der Zeugniskonferenz im Zeugnis vermerkt.

Nicht bei Abschluss-, oder Abgangszeugnissen. § 6 NVO Abs. 3 Satz 2

Beitrag von „CDL“ vom 25. November 2023 17:17

Zitat von Flupp

Nicht bei Abschluss-, oder Abgangszeugnissen. § 6 NVO Abs. 3 Satz 2

Merci. Ich war gerade dabei nachzuschauen, wo der Teil zu den Abschlusszeugnissen in der NVO steht, um das noch zu ergänzen. Wir lösen das dahingehend, dass wir bei entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten im Schuljahr vor dem Abschluss die unentschuldigten Fehlzeiten im Zeugnis ausweisen. Das ist das Zeugnis, dass meist für die Bewerbungen verwendet wird. Damit wissen Arbeitgeber, worauf sie sich einstellen müssen und bei wem sie von Beginn an konsequent sein müssen bei Fehlzeiten (wer will bekommt ja egal mit welchem Zeugnis heutzutage einen Ausbildungsplatz, weil überall so viele Fachkräfte fehlen).

Das sind dann aber Leute, die ausnahmslos schon in den Schuljahren davor bereits durch zahlreiche unentschuldigte Fehltage aufgefallen sind, die natürlich längst eine Attestpflicht haben und bei denen auch schon in vorhergehenden Schuljahren unentschuldigte Fehltage ins Zeugnis aufgenommen wurden in der manchmal leider vergeblichen Hoffnung, dass die SuS es im Laufe der Mittelstufe schaffen sich am Riemen zu reißen.

Beitrag von „Seph“ vom 25. November 2023 19:14

Zitat von plattyplus

Und was ist, wenn die Person mit einem solchen Abitur dann in den Schuldienst geht in Deutsch oder Englisch? Dann kommt man erst durchs Studium und wird ganz am Ende im Referendariat rausgekegelt, weil die Orthographie der Tafelbilder nicht hinreichend ist.

Ich weiß nicht, wie es bei dir war, aber ich musste weder zur Bewerbung zum Referendariat noch für die Planstelle jemals mein Abiturzeugnis vorzeigen. Eine verpflichtende Bemerkung zur Aussetzung der Bewertung sprachlicher Richtigkeit würde in einem solchen Szenario also schlicht keinen Unterschied machen.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 25. November 2023 19:27

Zitat von plattyplus

Und was ist, wenn die Person mit einem solchen Abitur dann in den Schuldienst geht in Deutsch oder Englisch? Dann kommt man erst durchs Studium und wird ganz am Ende im Referendariat rausgekegelt, weil die Orthographie der Tafelbilder nicht hinreichend ist.

Ich bin ziemlich sicher, dass die meisten "meiner" Reffis oder aktuellen Studis keine LRS haben. Trotzdem weine ich bei deren (zu Hause geschriebenen / vorbereiteten!!) Hausarbeiten / Entwürfe.

Sowohl auf Deutsch als auch in der jeweils studierten Fremdsprache. Spielt aber offensichtlich kaum eine Rolle zu spielen, weder im Studium noch im Ref. (Anders kann ich mir nicht vorstellen, dass man es sonst so locker nimmt)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 20:02

Und vielleicht noch eine Kleinigkeit:

LRS bedeutet nicht, dass eine Person nicht gut lesen kann oder (überhaupt) nicht schreiben kann. Das sind Menschen mit normalem IQ, die selbst mit der Beeinträchtigung problemlos Abitur machen können - und das mitunter besser als ihre unbeeinträchtigten MitschülerInnen.

Diese eins-zu-eins Kausalverkettung, dass man jemanden mit LRS später nicht einstellen könne,

weil er damit ja keinen Beruf mit Schreibarbeit machen könne, zeigt leider sehr deutlich wie wenig Ahnung Lehrkräfte von der Thematik haben. Auch das ist ein Problem.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 25. November 2023 20:17

Es ist ja klar. Trotzdem stellt es durchaus eine Schwierigkeit dar, wenn die Person bei der beruflichen Ausübung keine Unterstützung erhält. Ohne Brille können einige Menschen kein Auto fahren. Trotzdem können sie Busfahrer*innen werden. Wenn sie ihre Brille tragen.

Wer mehr Zeit oder Unterstützung (durch Schriftarten, usw..) braucht, sollte es entweder für sich selbst in Anspruch nehmen (zuhause) oder unsere aller Settings sollten inklusiver sein. Es schadet nicht, Arial statt Times New Roman zu nutzen, zumindest glaube ich nicht, dass es Leute gibt, die mit Arial oder seriflosen Schriftarten Probleme haben. Auch sollte es in beruflichen Settings durchaus selbstverständlicher sein, dass nicht unbedingt derjenige, der das ganze Know How hat, auch den Endschritt einer Textproduktion verantwortet. (Haha, ich weiß, wovon ich rede). und in den meisten Fällen ist die Zeit nicht DER limitierende Faktor, wenn man ohne Druck und inklusiv arbeiten möchte.

Nicht desto trotz muss ich sicher sein, dass der Busfahrer sowohl seine Brille trägt und auch im Vorfeld schaut, was sein Weg sein wird, wenn er Angst hat, kleine Schilder nicht lesen zu können. Das bemängelte ich vorher mit meinem Beitrag. Wer sich seiner Hürden / Schwächen nicht bewusst sein will, und/oder sich weigert, Lösungen zu finden, wird es schwer haben.

Beitrag von „Maylin85“ vom 25. November 2023 21:19

Zitat von Bolzbold

Und vielleicht noch eine Kleinigkeit:

LRS bedeutet nicht, dass eine Person nicht gut lesen kann oder (überhaupt) nicht schreiben kann. Das sind Menschen mit normalem IQ, die selbst mit der Beeinträchtigung problemlos Abitur machen können - und das mitunter besser als ihre unbeeinträchtigten MitschülerInnen.

Das ist wohl jedem klar. Ich würde als Arbeitgeber aber schon gerne wissen, ob ich einen Mitarbeiter Kudenmails rauschicken lassen kann oder ob ich doppelchecken muss, dass er vorher auch tatsächlich ein Korrekturprogramm drüberlaufen lässt. Und wenn jemand eine Zeitveränderung benötigt, z.B. im Autismus-Spektrum, dann möchte ich das als Arbeitgeber

auch wissen, denn das hat ja vermutlich auch bis ins Arbeitsleben reichende Konsequenzen.

Beitrag von „s3g4“ vom 25. November 2023 21:22

Zitat von Maylin85

Das ist wohl jedem klar. Ich würde als Arbeitgeber aber schon gerne wissen, ob ich einen Mitarbeiter Kudenmails rausschicken lassen kann oder ob ich doppelchecken muss, dass er vorher auch tatsächlich ein Korrekturprogramm drüberlaufen lässt. Und wenn jemand eine Zeitveränderung benötigt, z.B. im Autismus-Spektrum, dann möchte ich das als Arbeitgeber auch wissen, denn das hat ja vermutlich auch bis ins Arbeitsleben reichende Konsequenzen.

Ein Glück hast du als Arbeitgeber aber kein Anrecht auf solche Informationen.

Beitrag von „Maylin85“ vom 25. November 2023 21:26

Naja, offensichtlich darf es ja grundätzlich auf Zeugnissen ausgewiesen werden. Ich finde halt, es gibt gute Gründe, das auch machen ☺♀

Beitrag von „Quittengelee“ vom 25. November 2023 21:29

Zitat von Maylin85

Das ist wohl jedem klar. Ich würde als Arbeitgeber aber schon gerne wissen, ob ich einen Mitarbeiter Kudenmails rausschicken lassen kann oder ob ich doppelchecken muss, dass er vorher auch tatsächlich ein Korrekturprogramm drüberlaufen lässt. Und wenn jemand eine Zeitveränderung benötigt, z.B. im Autismus-Spektrum, dann möchte ich das als Arbeitgeber auch wissen, denn das hat ja vermutlich auch bis ins Arbeitsleben reichende Konsequenzen.

Aber Aufgabe eines Abiturzeugnisses ist es doch nicht, jegliche Fähigkeiten abzubilden, die Menschen haben können. Ich wüsste als Chefin zum Beispiel gerne, ob ich mir ein mobbendes Arschloch ins Haus hole, das kann man da überhaupt nicht ablesen. Die Wahrscheinlichkeit, dass jemand sich überhaupt für einen schreiblastigen Beruf bewirbt und dann noch bis zur Vertragsunterzeichnung verheimlicht, dass er Legastheniker*in ist, ist doch recht gering.

Aber trotzdem, der Vergleichbarkeit wegen ist es m.E. sinnvoll, anzugeben, wenn an den inhaltlichen Bedingungen etwas geändert wird, nicht an den äußeren Umständen. Wenn einer sehbehindert ist, kann er halt nicht Pilot werden, aber das wird die Fluggesellschaft selbst abprüfen und nicht erwarten, dass der Blindenstock im Zeugnis erwähnt wird. Das Abschlusszeugnis sagt in erster Linie aus, wer zu wie viel Prozent die Inhalte des Lehrplans zum Prüfungszeitpunkt abrufen konnte.

Beitrag von „Maylin85“ vom 25. November 2023 22:06

Aber zur Prüfungsleistung gehören doch eben nicht nur Inhalte. Sonst gäbe es den ganzen Bereich der Darstellungsleistung konsequenterweise nicht und es wäre auch grundsätzlich egal, wie lange jemand braucht, um die Prüfung abzuschließen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 22:17

Zitat von Maylin85

Aber zur Prüfungsleistung gehören doch eben nicht nur Inhalte. Sonst gäbe es den ganzen Bereich der Darstellungsleistung konsequenterweise nicht und es wäre auch grundsätzlich egal, wie lange jemand braucht, um die Prüfung abzuschließen.

Wenn wir vom Prinzip her argumentieren, hast Du Recht. Hier lohnt aber ein genauerer Blick auf die Materie.

Schauen wir uns doch einmal die Bepunktung der Darstellungsleistung genauer an. Der Darstellungsbereich beschränkt sich weder exklusiv noch primär auf die Rechtschreibung. Das ist dann doch deutlich differenzierter und die Rechtschreibung nimmt da sogar nur einen verschwindend geringen Teil ein.

Das sind in Englisch beispielsweise ungefähr sieben Punkte von 150. (Rechnerisch gerundet/geschätzt aus kombiniertem Teil A und B)

In Deutsch sind es drei Punkte von 100.

In Geschichte sind es vier Punkte, wobei diese auch Grammatik und Zeichensetzung beinhalten.

So, und wegen drei bis vier Prozent der Gesamtleistung will man jetzt wie von Dir suggeriert sich handfest Sorgen machen, dass der/die künftige MitarbeiterIn eine orthographisch korrekte Mail verschickt?

Ich habe in den letzten 20 Jahren tausende Klausuren und Klassenarbeiten korrigiert - da gibt es beileibe auch genug Menschen ohne diagnostizierte LRS, die nicht geradeaus schreiben können oder wollen - und denen das wahlweise wenig bewusst oder schlichtweg scheißegal ist. Schau Dir mal so manche Eltern-Nachricht an. Auch das sind Menschen in Lohn und Brot.

Beitrag von „qchn“ vom 25. November 2023 23:12

Zitat von Bolzbold

Und vielleicht noch eine Kleinigkeit:

LRS bedeutet nicht, dass eine Person nicht gut lesen kann oder (überhaupt) nicht schreiben kann. Das sind Menschen mit normalem IQ, die selbst mit der Beeinträchtigung problemlos Abitur machen können - und das mitunter besser als ihre unbeeinträchtigten MitschülerInnen.

da ich bei uns an der Schule die NTAs in der Sek II bzw. den entsprechenden Antrag fürs Abitur bearbeite, noch ne kleine Ergänzung:

es gibt in NRW allenfalls nen NTA für eine Lese-Rechtschreib-Störung (massive neurologische Einschränkung), nicht für eine Lese-Rechtschreib-Schwäche. Gemäß meiner Erfahrung weisen die meisten Atteste nur das Akronym LRS aus und wenn man dann nachfragt, wofür denn das S steht, kommt da meist nichts mehr nach. Unsere Dezernentin ist euphemistisch gesagt sehr zurückhaltend mit der Genehmigung von LRS-Anträgen, Zitat "Wer das Abitur haben will, muss Lesen und Schreiben können" und wenn ne Zeitverlängerung nicht dabei hilft, die Rechtschreibung zu verbessern, dann gibt es eben auch keine.

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. November 2023 23:22

Zitat von chilipaprika

Ohne Brille können einige Menschen kein Auto fahren. Trotzdem können sie Busfahrer*innen werden. Wenn sie ihre Brille tragen.

Und auch bei ihnen steht im Führerschein vermerkt, daß sie nur mit Brille bzw. Kontaktlinsen fahren dürfen. Das wäre also durchaus mit entsprechenden Hinweisen auf Zeugnissen vergleichbar.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 25. November 2023 23:44

Zitat von plattyplus

Und auch bei ihnen steht im Führerschein vermerkt, daß sie nur mit Brille bzw. Kontaktlinsen fahren dürfen. Das wäre also durchaus mit entsprechenden Hinweisen auf Zeugnissen vergleichbar.

Der Unterschied ist aber, dass sie sowohl den FS machen dürfen als auch Auto fahren dürfen. Würde man die bisherigen Einlassungen des einen Users oder der anderen Userin hier als Maßstab anlegen, dürfte eine entsprechend beeinträchtigte Person den Führerschein überhaupt nicht haben.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. November 2023 00:25

Zitat von Bolzbold

Das muss Dir nicht peinlich sein.

[Nachteilsausgleich bei ADHS - Inklusion - lehrerforen.de - Das Forum für Lehrkräfte](https://www.lehrerforen.de/thread/65003-urteil-bverg-zu-legasthenie-und-bemerkungen-im-abiturzeugnis/)

Da habe ich es seinerzeit erklärt.

Dazu gibt es auch ein OVG-Urteil, das dies sehr plastisch darlegt. Ich habe hier ein

anderes Urteil verlinkt und empfehle die Lektüre der FN 14 und 16.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.07.2021 - 6 B 986/21 - openJur](#)

Die Begründung des nachstehend verlinkten Urteils verdeutlicht das Ganze auch noch einmal.

[OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.11.2019 - 14 A 2071/16 - openJur](#)

Da geht es m.E. um jeweils verschiedene Sachverhalte. Der Jurastudent aus dem einen Urteil hatte seit seiner Kindheit an Lernschwierigkeiten gelitten, Prüfungen geschrieben und dann, als die Leistungen mangelhaft waren, wollte er nachträglich mit der ad hoc erstellten Diagnose von dieser Prüfung zurücktreten. Da ging es wohl eher nicht um ADHS...

Das andere Urteil bezieht sich darauf, dass *der angestrebte Beruf* Konzentration und emotionale Stabilität fordere und diese auch in der Prüfung abrufbar sein müsse. (Die Person hatte zudem Migräneattacken.)

Im Abitur müsste ADHS m.E. genauso wie jede andere Erkrankung behandelt werden und ein Nachteilsausgleich zu beantragen sein. Ich weiß nicht genau, wie der aussehen könnte, weil die Prüfungsbedingungen bereits recht ADHS-freundlich sind, aber rein theoretisch sagt ja genau das von dir verlinkte Urteil im Ausgangspunkt, dass für alle Behinderungen dasselbe gilt, oder liege ich falsch?

Beitrag von „plattyplus“ vom 26. November 2023 08:01

[Zitat von Bolzbold](#)

Der Unterschied ist aber, dass sie sowohl den FS machen dürfen als auch Auto fahren dürfen.

Wäre es also besser ein Abiturzeugnis auszustellen, auf dem im Extremfall bei allen Fächern „nicht bewertbar“ steht?

Nämlich genau dies müsste dann ja eigentlich dabei rauskommen, wenn man sämtliche Prüfungsleistungen aufgrund des Notenschutzes herausnimmt.

Beitrag von „Seph“ vom 26. November 2023 09:09

Zitat von plattyplus

Wäre es also besser ein Abiturzeugnis auszustellen, auf dem im Extremfall bei allen Fächern „nicht bewertbar“ steht?

Nämlich genau dies müßte dann ja eigentlich dabei rauskommen, wenn man sämtliche Prüfungsleistungen aufgrund des Notenschutzes herausnimmt.

Solche Übertreibungen bringen die Diskussion wohl kaum voran. Es geht im Ausgangsfall um einen Notenschutz vor Abzügen durch Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit aufgrund einer objektiv nachweisbaren Einschränkung hierbei. Ein solcher Notenschutz verhindert nicht einmal ansatzweise das sachlich korrekte Beurteilen der fachlichen Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 09:42

Zitat von plattyplus

Wäre es also besser ein Abiturzeugnis auszustellen, auf dem im Extremfall bei allen Fächern „nicht bewertbar“ steht?

Nämlich genau dies müßte dann ja eigentlich dabei rauskommen, wenn man sämtliche Prüfungsleistungen aufgrund des Notenschutzes herausnimmt.

Es ist mitunter anstrengend, hier mit Dir zu diskutieren, weil Du die Fakten nicht zur Kenntnis nimmst. Im konkreten Fall einer Legasthenie fällt der Notenschutz fast nicht ins Gewicht, weil die Rechtschreibung nur einen verschwindend geringen Teil der Prüfungsleistung ausmacht. Die viel erheblicheren Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.

Beitrag von „s3g4“ vom 26. November 2023 09:46

Zitat von Bolzbold

Es ist mitunter anstrengend, hier mit Dir zu diskutieren, weil Du die Fakten nicht zur Kenntnis nimmst. Im konkreten Fall einer Legasthenie fällt der Notenschutz fast nicht ins Gewicht, weil die Rechtschreibung nur einen verschwindend geringen Teil der Prüfungsleistung ausmacht. Die viel erheblicheren Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.

Wozu macht man den Notenschutz, wenn es nur ein geringer Teil ist?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 09:49

Zitat von Quittengelee

Da geht es m.E. um jeweils verschiedene Sachverhalte. Der Jurastudent aus dem einen Urteil hatte seit seiner Kindheit an Lernschwierigkeiten gelitten, Prüfungen geschrieben und dann, als die Leistungen mangelhaft waren, wollte er nachträglich mit der ad hoc erstellten Diagnose von dieser Prüfung zurücktreten. Da ging es wohl eher nicht um ADHS...

Das andere Urteil bezieht sich darauf, dass *der angestrebte Beruf* Konzentration und emotionale Stabilität fordere und diese auch in der Prüfung abrufbar sein müsse. (Die Person hatte zudem Migräneattacken.)

Im Abitur müsste ADHS m.E. genauso wie jede andere Erkrankung behandelt werden und ein Nachteilsausgleich zu beantragen sein. Ich weiß nicht genau, wie der aussehen könnte, weil die Prüfungsbedingungen bereits recht ADHS-freundlich sind, aber rein theoretisch sagt ja genau das von dir verlinkte Urteil im Ausgangspost, dass für alle Behinderungen dasselbe gilt, oder liege ich falsch?

Du übersiehst den entscheidenden Sachverhalt. Um den konkreten Rechtsfall bei Erwachsenen geht es überhaupt nicht. Deshalb muss man die Urteile anders lesen.

Worum es geht, ist, dass die Gerichte in NRW ADHS als so genanntes Dauerleiden einstufen, das die Konzentrationsfähigkeit einschränkt. Da diese integraler Bestandteil der Prüfungsleistung ist, kann es hierfür keinen Nachteilsausgleich geben. Das findest Du mittlerweile in allen einschlägigen Urteilen quer durch die (Ober)Verwaltungsgerichte. Gleichzeitig verneinen die Gerichte damit, dass ADHS eine Behinderung ist.

Was man auch vergisst, ist, dass bei ADHS durch die Gabe von Methylphenidat oder anderen Substanzen die Konzentrationsfähigkeit hergestellt werden kann.

Beitrag von „plattyplus“ vom 26. November 2023 09:53

Zitat von Bolzbold

Im konkreten Fall einer Legasthenie fällt der Notenschutz fast nicht ins Gewicht, weil die Rechtschreibung nur einen verschwindend geringen Teil der Prüfungsleistung ausmacht. Die viel erheblicheren Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.

Ist das heute so?

Ich kenne es aus dem Deutsch- und Englischunterricht so, daß bei Orthographie 6 das Gesamtergebnis der Klausur maximal 5 sein kann, selbst wenn der Inhalt 1 ist. Da gab es einen Sperrvermerk. Ab Orthographie 5 (oder besser) wurden die Teilleistungen dann prozentual verrechnet, so dass es nicht mehr wirklich ins Gewicht fiel.

Da fällt der Notenschutz, wenn mit einer 6 zu rechnen ist, schon ganz wesentlich ins Gewicht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 09:58

Zitat von s3g4

Wozu macht man den Notenschutz, wenn es nur ein geringer Teil ist?

Weil der Grundsatz der Chancen- und Prüfungsgerechtigkeit allgemein gilt und nicht eine Frage dessen ist, wie sich der Notenschutz auswirkt. Da geht es dann in der Tat einmal ums Prinzip. (Das erklärt allerdings nicht, wieso die Länder damit so unterschiedlich umgehen.)

Gleichsam verhindert in diesem speziellen Fall der Notenschutz die zusätzliche Abwertung der Klausuren um bis zu zwei Notenpunkte bei gehäuften Verstößen gegen die äußere Form und die Rechtschreibung. Letzteres würde sich dann ganz erheblich auf die Prüfungsergebnisse auswirken.

Man würde es sich vermutlich viel leichter machen, wenn man den Passus der zusätzlichen Abwertung streichen würde und dann dafür im Gegenzug den Notenschutz abschaffen würde. Das aber würde dazu führen, dass sich Prüflinge gleich welcher vorhandenen oder nicht vorhandenen Einschränkung keine Mühe mehr geben müssten, wenigstens ein Grundmaß an Form und Rechtschreibung aufzuzeigen.

Was man so von Nicht-LRS-Prüflingen mitunter so aufgetischt bekommt, ist wirklich eine

Zumutung.

Problematisch ist aber, dass beispielsweise § 13 Abs. 2 APO-GOSt hier keine Präzisierung vornimmt und das Ganze ins Ermessen der Lehrkraft gestellt wird.

Beitrag von „MarieJ“ vom 26. November 2023 09:59

[Zitat von plattyplus](#)

Ist das heute so?

Ich kenne es aus dem Deutsch- und Englischunterricht so, daß bei Orthographie 6 das Gesamtergebnis der Klausur maximal 5 sein kann, selbst wenn der Inhalt 1 ist. Da gab es einen Sperrvermerk. Ab Orthographie 5 (oder besser) wurden die Teilleistungen dann prozentual verrechnet, so dass es nicht mehr wirklich ins Gewicht fiel.

Da fällt der Notenschutz, wenn mit einer 6 zu rechnen ist, schon ganz wesentlich ins Gewicht.

Ist heute offenbar anders. Könntest du für nrw bei „Standardsicherung“ nachlesen oder aber hier im Thread #57.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 10:10

[Zitat von plattyplus](#)

Ist das heute so?

Ich kenne es aus dem Deutsch- und Englischunterricht so, daß bei Orthographie 6 das Gesamtergebnis der Klausur maximal 5 sein kann, selbst wenn der Inhalt 1 ist. Da gab es einen Sperrvermerk. Ab Orthographie 5 (oder besser) wurden die Teilleistungen dann prozentual verrechnet, so dass es nicht mehr wirklich ins Gewicht fiel.

Da fällt der Notenschutz, wenn mit einer 6 zu rechnen ist, schon ganz wesentlich ins Gewicht.

Es gibt oder gab die "Sperrklausel", dass wenn einer der beiden Bewertungsbereiche, also Darstellungsleistung oder inhaltliche Leistung, hier in einer Fremdsprache "ungenügend" sind, die Klausur insgesamt nicht besser als mangelhaft sein kann. (Ich habe die Abiturunterlagen eben noch einmal durchgesehen und konnte diese Klausel ad hoc nicht mehr finden.)

Wenn Du schreibst, dass Du das so oder so kennst, dann wäre es hilfreich, die Quelle zu kennen bzw. die rechtlich verbindliche Vorgabe - und sei es auch nur ein FK-Beschluss, wobei ich mir da gar nicht sicher wäre, ob eine solche Kategorisierung nicht ein ganz erheblicher und damit unzulässiger Eingriff in die Ermessensspielräume bei der Leistungsbewertung wäre.

Beitrag von „Meer“ vom 26. November 2023 10:25

Zitat von Bolzbold

Du übersiehst den entscheidenden Sachverhalt. Um den konkreten Rechtsfall bei Erwachsenen geht es überhaupt nicht. Deshalb muss man die Urteile anders lesen. Worum es geht, ist, dass die Gerichte in NRW ADHS als so genanntes Dauerleiden einstufen, das die Konzentrationsfähigkeit einschränkt. Da diese integraler Bestandteil der Prüfungsleistung ist, kann es hierfür keinen Nachteilsausgleich geben. Das findest Du mittlerweile in allen einschlägigen Urteilen quer durch die (Ober)Verwaltungsgerichte. Gleichzeitig verneinen die Gerichte damit, dass ADHS eine Behinderung ist.

Was man auch vergisst, ist, dass bei ADHS durch die Gabe von Methylphenidat oder anderen Substanzen die Konzentrationsfähigkeit hergestellt werden kann.

Wie ist es denn dann, wenn ggf. jemandem aufgrund der hyperkinetischen Störung eine Schwerbehinderung anerkannt wurde? Dann gibt es ja auch schulisch ggf. andere Ansprüche. Ich stecke da leider so gar nicht drin und versuche mich da aktuell, soweit es die Zeit zulässt einzuarbeiten, weil ich aktuell mehrere SuS habe, die entweder da schon Ansprüche haben (z.B. durch Autismusspektrum) oder auch jemanden mit entsprechend ausgeprägter hyperkinetischer Störung. Dort bestand bis Ende der Sek. 1 auch eine Schulbegleitung. Die ist z.B. jetzt weg und es funktioniert halt leider nicht.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 10:33

Zitat von Meer

Wie ist es denn dann, wenn ggf. jemandem auf Grund der Hyperkinetischen Störung eine Schwerbehinderung anerkannt wurde? Dann gibt es ja auch schulisch ggf. nochmal andere Ansprüche. Ich stecke da leider so gar nicht drin und versuche mich da aktuell, soweit es die Zeit zulässt einzuarbeiten, weil ich aktuell mehrere SuS habe, die entweder da schon Ansprüche haben (z.B. durch Autismusspektrum) oder auch jemanden mit entsprechend ausgeprägter Hyperkinetischer Störung wo bis Ende der Sek. 1 auch eine Schulbegleitung vorhanden war. Die ist z.B. jetzt weg und es funktioniert halt leider nicht.

Autismus bzw. ASS ist eine ganz andere Kategorie. Da wird individuell je nach Beeinträchtigung ein NTA gewährt.

Was GdB bzw. Schwerbehinderung angeht, so muss man das vom konkreten Fall abhängig machen. Es gibt ja keinen Katalog anhand dessen man seine Kreuzchen setzt und dann einen pauschalen NTA vergibt.

Das mit dem "Anspruch" auf NTA ist auch so eine Sache. Für den Fall, dass eine Beeinträchtigung überhaupt nicht im Rahmen einer Prüfung zum Tragen kommt, erachte ich das als hochproblematisch. Und die DezernentInnen, die das für die Oberstufe spätestens, wenn es um die Abiturprüfungen geht, entscheiden müssen, freuen sich auch nicht darüber.

Beitrag von „Meer“ vom 26. November 2023 10:45

Zitat von Bolzbold

Autismus bzw. ASS ist eine ganz andere Kategorie. Da wird individuell je nach Beeinträchtigung ein NTA gewährt.

Was GdB bzw. Schwerbehinderung angeht, so muss man das vom konkreten Fall abhängig machen. Es gibt ja keinen Katalog anhand dessen man seine Kreuzchen setzt und dann einen pauschalen NTA vergibt.

Das mit dem "Anspruch" auf NTA ist auch so eine Sache. Für den Fall, dass eine Beeinträchtigung überhaupt nicht im Rahmen einer Prüfung zum Tragen kommt, erachte ich das als hochproblematisch. Und die DezernentInnen, die das für die Oberstufe spätestens, wenn es um die Abiturprüfungen geht, entscheiden müssen,

freuen sich auch nicht darüber.

Ja klar, Autismus ist nochmal ne eigene Kategorie, soweit bin ich schon 😊 Und bis dato lief es mit diesen SuS bei uns auch gut, zumindest solange sich Lehrkräfte und auch Klasse auf die Eigenarten einer Person einlassen. (Aber da kann es auch ohne Diagnose manchmal in die Hose gehen ;))

Ich persönlich finde mehr Zeit aufgrund von Konzentrationsproblemen auch schwierig. Aber in diesen Fällen liegen die Schwierigkeiten eben schon im Unterricht. Wo eigentlich immer wieder jemand den Fokus auf das Geschehen legen müsste, Dinge wiederholen etc. Das kann man als Lehrkraft in einer großen Klasse eben nur bedingt leisten.

Aber ich mache mich da mal anderweitig schlau. Muss man vermutlich sowieso individuell betrachten.

Beitrag von „plattyplus“ vom 26. November 2023 10:47

Zitat von Bolzbold

Wenn Du schreibst, dass Du das so oder so kennst, dann wäre es hilfreich, die Quelle zu kennen bzw. die rechtlich verbindliche Vorgabe - und sei es auch nur ein FK-Beschluss, wobei ich mir da gar nicht sicher wäre, ob eine solche Kategorisierung nicht ein ganz erheblicher und damit unzulässiger Eingriff in die Ermessensspielräume bei der Leistungsbewertung wäre.

Als Quelle könnte ich jetzt zahlreiche Klausuren aus meiner eigenen Schulzeit insb. im Fach Englisch rausholen, die genau mit der Begründung abgewertet wurden. Also Orthographie der Vokabeln 6, Inhalt 1, sprachliche Ausdrucksweise 2, in Summe wegen der Sperrklausel Note 5.

Beitrag von „Meer“ vom 26. November 2023 10:50

Zitat von plattyplus

Als Quelle könnte ich jetzt zahlreiche Klausuren aus meiner eigenen Schulzeit insb. im Fach Englisch rausholen, die genau mit der Begründung abgewertet wurden. Also Orthographie der Vokabeln 6, Inhalt 1, sprachliche Ausdrucksweise 2, in Summe wegen der Sperrklausel Note 5.

Zu meiner Schulzeit, wurde da gesagt, bei einem solch hohen FQ, kann die sprachliche Ausdrucksweise max. 4 sein....

Beitrag von „Maylin85“ vom 26. November 2023 10:55

Zitat von plattyplus

Als Quelle könnte ich jetzt zahlreiche Klausuren aus meiner eigenen Schulzeit insb. im Fach Englisch rausholen, die genau mit der Begründung abgewertet wurden. Also Orthographie der Vokabeln 6, Inhalt 1, sprachliche Ausdrucksweise 2, in Summe wegen der Sperrklausel Note 5.

Gibt es meines Wissens nach nicht mehr. Es gibt ja auch keine Einzelnoten für Inhalt und Sprache mehr. Das kenne ich aus meiner eigenen Schulzeit auch noch und fand ich auch sehr sinnvoll, ist aber (vermutlich mit der Abschaffung des Fehlerquotienten?) gefallen.

Zitat von Bolzbold

Wenn wir vom Prinzip her argumentieren, hast Du Recht. Hier lohnt aber ein genauerer Blick auf die Materie.

Schauen wir uns doch einmal die Bepunktung der Darstellungsleistung genauer an. Der Darstellungsbereich beschränkt sich weder exklusiv noch primär auf die Rechtschreibung. Das ist dann doch deutlich differenzierter und die Rechtschreibung nimmt da sogar nur einen verschwindend geringen Teil ein.

Das sind in Englisch beispielsweise ungefähr sieben Punkte von 150. (Rechnerisch gerundet/geschätzt aus kombiniertem Teil A und B)

In Deutsch sind es drei Punkte von 100.

In Geschichte sind es vier Punkte, wobei diese auch Grammatik und Zeichensetzung beinhalten.

So, und wegen drei bis vier Prozent der Gesamtleistung will man jetzt wie von Dir suggeriert sich handfest Sorgen machen, dass der/die künftige MitarbeiterIn eine

orthographisch korrekte Mail verschickt?

Ich habe in den letzten 20 Jahren tausende Klausuren und Klassenarbeiten korrigiert - da gibt es beileibe auch genug Menschen ohne diagnostizierte LRS, die nicht geradeaus schreiben können oder wollen - und denen das wahlweise wenig bewusst oder schlachtweg scheißegal ist. Schau Dir mal so manche Eltern-Nachricht an. Auch das sind Menschen in Lohn und Brot.

Der letzte Absatz stimmt leider. Aber dennoch geht es ja nicht nur um 4 Punkte, sondern ggf. um eine Notenabwertung. Das wäre dann doch ein deutlicher Unterschied mit Auswirkung auf die Gesamtnote.

Nun ja, man kann es sicher so oder so sehen. Für mich würde es zur Transparenz gehören, jede Art von Abweichung von der Standardbewertung halt kurz zu vermerken.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 10:59

Zitat von Maylin85

Gibt es meines Wissens nach nicht mehr. Es gibt ja auch keine Einzelnoten für Inhalt und Sprache mehr. Das kenne ich aus meiner eigenen Schulzeit auch noch und fand ich auch sehr sinnvoll, ist aber (vermutlich mit der Abschaffung des Fehlerquotienten?) gefallen.

Der letzte Absatz stimmt leider. Aber dennoch geht es ja nicht nur um 4 Punkte, sondern ggf. um eine Notenabwertung. Das wäre dann doch ein deutlicher Unterschied mit Auswirkung auf die Gesamtnote.

Nun ja, man kann es sicher so oder so sehen. Für mich würde es zur Transparenz gehören, jede Art von Abweichung von der Standardbewertung halt kurz zu vermerken.

Letzteres ist von der APO-GOSt explizit so vorgesehen - in den Bewertungsbögen für die Abiturklausuren ist eine entsprechende Zeile für die Abwertung nach § 13 Abs. 2. Ferner gibt es eine Vorgabe, wie mit der Bepunktung im Darstellungsbereich in Kombination mit § 13 Abs. 2 APO-GOSt zu verfahren ist. Die Summe der Abwertung darf zwei Notenpunkte in der Q-Phase nicht überschreiten.

Dass das auf dem Abiturzeugnis nicht explizit vermerkt wird, hat damit zu tun, dass es gesetzlich nicht vorgesehen ist - und dann schließt sich der Kreis zum Urteil des BVerfG.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 11:02

Zitat von plattyplus

Als Quelle könnte ich jetzt zahlreiche Klausuren aus meiner eigenen Schulzeit insb. im Fach Englisch rausholen, die genau mit der Begründung abgewertet wurden. Also Orthographie der Vokabeln 6, Inhalt 1, sprachliche Ausdrucksweise 2, in Summe wegen der Sperrklausel Note 5.

OK, akzeptiert. Da wäre jetzt in der Tat einmal ein Blick in die alten Verordnungen lohnenswert... Vielleicht findest Du an Deiner Schule ja die alten Ausgaben der gedruckten BASS - die reichen ja recht weit zurück. Da hätte man es nachlesen können.

Beitrag von „Maylin85“ vom 26. November 2023 11:06

Mir ging es nur darum, dass die Aussetzung der Rechtschreibbewertung faktisch doch größere Konsequenzen haben kann als das, was sich im Rahmen von nur 4 Punkten eines EWH bewegt (so las ich dein Posting - dass es im Endeffekt ja sowieso nur sehr geringe Auswirkungen hat, da ja nur 4 Punkte auf Sprachrichtigkeit entfallen). In dem Punkt stimme ich zu; die 4 Punkte ändern ja ggf. nichtmal was an der Note, wenn jemand am oberen Spektrum einer Note punktet. Der Schutz vor Abwertung ist aber halt schon ein deutlicher Vorteil.

edit: ah sorry, ich glaube, ich hab dein Posting falsch gesehen. Brauch besser erstmal nen Kaffee..

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 11:07

Zitat von Maylin85

Der Schutz vor Abwertung ist aber halt schon ein deutlicher Vorteil.

Nein. Es ist ein Schutz vor einem ganz erheblichen Nachteil im Falle von Legasthenie - so sieht es der Verordnungs- bzw. Gesetzgeber. Und so sehen es mittelbar auch die Gerichte.

Beitrag von „Maylin85“ vom 26. November 2023 11:10

Zitat von Bolzbold

Nein. Es ist ein Schutz vor einem ganz erheblichen Nachteil im Falle von Legasthenie - so sieht es der Verordnungs- bzw. Gesetzgeber. Und so sehen es mittelbar auch die Gerichte.

Meinetwegen. Sollte dann aber trotzdem aufs Zeugnis. Ich lese das Urteil so, dass das auch problemlos ginge, wenn eben konsequent alle Nachteilsgewährungen dort ausgewiesen würden. Was ich wie gesagt sinnvoll fände.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 11:13

Zitat von Maylin85

Meinetwegen. Sollte dann aber trotzdem aufs Zeugnis. Ich lese das Urteil so, dass das auch problemlos ginge, wenn eben konsequent alle Nachteilsgewährungen dort ausgewiesen würden. Was ich wie gesagt sinnvoll fände.

Nein. Nur dann, wenn von den Grundsätzen der Leistungsbewertung, hier dem Notenschutz abgewichen wurde.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. November 2023 11:19

Nochmal zurück auf Los. Was ist Behinderung?

§ 2 Absatz 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren

an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Welche Erkrankungen dazuzählen habe ich noch nicht gefunden. Zu ADHS gibt's unfassbar viele Infos aber nichts in Stein Gemeißeltes, scheint mir. Je nach Schwere kann man theoretisch ja GdB beantragen und erhalten, auch ohne Komorbiditäten... Und wahrscheinlich könnte man NTA als Schule gewähren, wenn man denn wollte? Bei jüngeren SuS wäre das sowas wie Aufgaben übersichtlich zu gestalten, Hinweise, das AB umzudrehen oder wenn Aufgaben nicht fertig bearbeitet wurden.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. November 2023 11:27

Zitat von Maylin85

Meinetwegen. Sollte dann aber trotzdem aufs Zeugnis. Ich lese das Urteil so, dass das auch problemlos ginge, wenn eben konsequent alle Nachteilsgewährungen dort ausgewiesen würden. Was ich wie gesagt sinnvoll fände.

Ich lese das auch so. Jedenfalls im verlinkten Pressebericht des Gerichtes ist es so vermerkt.

Beitrag von „MarieJ“ vom 26. November 2023 11:28

Die Sachlage ist für NRW so:

<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/...turpruefung.pdf>

Da wird also nicht irgendeine Bewertungsgrundlage geändert und deshalb kommt auch nix aufs Zeugnis. Sprich auch bei LRS/Legasthenie gibt es die Abwertung um bis zu zwei Notenpunkten, habe selbst bei einer Schülerin eine solche Abwertung - trotz LRS - im Abi vornehmen müssen.

In Bayern scheint es ja offenbar irgendwie anders zu sein.

Beitrag von „Maylin85“ vom 26. November 2023 11:33

Zitat von Quittengelee

Ich lese das auch so. Jedenfalls im verlinkten Pressebericht des Gerichtes ist es so vermerkt.

Wurde im Radio vor ein paar Tagen auch so von einem Juristen erklärt. Nicht das Ausweisen an sich ist rechtswidrig, sondern dass es hier nur explizit bei Aussetzen der Rechtschreibwertung geschehen ist. Würde man alle Nachteilsausgleiche gleichermaßen ausweisen, wäre es okay.

Ist halt "nur" die Frage, ob man es generell möchte oder halt nicht möchte. Da kann man ja durchaus unterschiedlicher Auffassung sein.

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. November 2023 11:41

Zitat von Bolzbold

Nein. Nur dann, wenn von den Grundsätzen der Leistungsbewertung, hier dem Notenschutz abgewichen wurde.

Ich verstehe dich irgendwie noch nicht, sorry. Wer wich von was ab?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 12:12

Zitat von Quittengelee

Ich verstehe dich irgendwie noch nicht, sorry. Wer wich von was ab?

Nachteilsausgleich zur Herstellung der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit: kein Vermerk.

Notenschutz, d.h. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung: Zeugnisvermerk.

Vgl. auch [Scannen in E-Mail \(kmk.org\)](#) Seite 5 erster Absatz.

Beitrag von „Plattenspieler“ vom 26. November 2023 12:17

[Zitat von Maylin85](#)

Nachteilsgewährungen

Was ist das?

[Zitat von Maylin85](#)

Würde man alle Nachteilsausgleiche gleichermaßen ausweisen, wäre es okay.

Noch einmal: Um Nachteilsausgleiche geht es in der ganzen Frage überhaupt nicht. Sondern um Nichtbewertungen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 26. November 2023 12:31

[Zitat von Plattenspieler](#)

Was ist das?

Noch einmal: Um Nachteilsausgleiche geht es in der ganzen Frage überhaupt nicht. Sondern um Nichtbewertungen.

Das scheint in der Tat schwer vermittelbar zu sein.

Ein Nachteilsausgleich gleicht - wie der Name schon sagt - eine vorhandene Benachteiligung aus, damit alle Prüflinge zu Beginn der Prüfung gewissermaßen "auf null" gestellt werden. Er stellt keinen Vorteil dar.

Anders ist das beim Notenschutz. Das ist ein Vorteil - und der wird durch die Zeugnisbemerkung - so das Gericht - aufgewogen.

Beitrag von „Humblebee“ vom 26. November 2023 12:46

Zitat von kodi

Viel problematischer ist das Verbot Fehlstunden oder das Arbeits- und Sozialverhalten auf Abschlusszeugnissen auszuweisen.

In NDS werden sowohl Fehltage als auch AV und SV in den Abschlusszeugnissen der Sek. I aufgeführt (siehe hier in Anlage 12: [Zeugnisse in den allgemeinbildenden Schulen \(schure.de\)](#)).

Beitrag von „Quittengelee“ vom 26. November 2023 12:57

Zitat von Bolzbold

Nachteilsausgleich zur Herstellung der Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit: kein Vermerk.

Notenschutz, d.h. Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung: Zeugnisvermerk.

Sehe ich auch so, dann fehlt in Beitrag 82 vielleicht ein Komma?

In jedem Falle ist das ADHS-Thema m.E. trotzdem nicht klar erklärt.

Beitrag von „CDL“ vom 26. November 2023 16:23

Zitat von plattyplus

Als Quelle könnte ich jetzt zahlreiche Klausuren aus meiner eigenen Schulzeit insb. im Fach Englisch rausholen, die genau mit der Begründung abgewertet wurden. Also

Orthographie der Vokabeln 6, Inhalt 1, sprachliche Ausdrucksweise 2, in Summe wegen der Sperrklausel Note 5.

Das ist keine Rechtsquelle, zeigt nur die Umsetzung deiner damaligen Lehrkraft. Selbst wenn das zu deiner Schulzeit der Rechtslage in NRW entsprochen haben mag, kann diese, wie dir klar sein sollte, sich längst geändert haben.